

SGK NRW ■ Postfach 20 07 04 ■ 40104 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A11
Frau Sabine Arnoldy
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Unser Zeichen: Fr/Da

Datum: 10.12.2014

SGK NRW

Sozialdemokratische
Gemeinschaft für
Kommunalpolitik

Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf

Für Briefpost:
Postfach 20 07 04
40104 Düsseldorf

Telefon:
0211 - 87 67 47 -0

Telefax:
0211 – 87 67 47 -27

E-Mail:
info@sgk-nrw.de

Internet:
www.sgk-nrw.de

**Schriftliche Stellungnahme der SGK NRW zur
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtags NRW
am Dienstag, den 16. Dezember 2014, 13.00 Uhr, Plenarsaal**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6866
„Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr“**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**STELLUNGNAHME
16/2436**
A11, A09, A18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SGK NRW bedankt sich für die Möglichkeit, in vorbezeichneter Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

Der Regionalverband Ruhr trägt mit seinen Aufgaben wesentlich zur Bewältigung des immer noch andauernden Strukturwandels bei. Vor diesem Hintergrund stellt der vorliegende Gesetzentwurf eine sinnvolle Weiterentwicklung der Zuständigkeiten und Kompetenzen des Regionalverbands Ruhr dar.

Positiv bewerten wir die Absicht des Gesetzgebers, die Möglichkeiten zur Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit zu eröffnen. Auch die Möglichkeit zur freiwilligen Aufgabenübertragung auf den Regionalverband Ruhr (RVR) kommunale Aufgaben in der „Metropole Ruhr“ wirtschaftlicher und effizienter wahrnehmen zu lassen, findet die volle Unterstützung der SGK NRW.

Die Übertragung neuer freiwilliger Aufgaben, insbesondere die Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte ist aufgrund der gewachsenen Bedeutung des Klimaschutzes sinnvoll. Es erscheint für das RVR-Gebiet als dicht besiedelte Metropolregion sinnvoll, gemeinsame Ansätze im Bereich des Umweltschutzes zu entwickeln.

Darüber hinaus kann auch die Übertragung von kommunalen Aufgaben, die keine spezifisch regionale Bedeutung haben, angebracht sein, um mehr Flexibilität bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben zu erhalten und dabei insbesondere durch Synergieeffekte finanzielle Vorteile für die kommunalen Haushalte zu erzielen.

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Düsseldorf
Konto 100 605 4405
BLZ 300 501 10
IBAN:
DE34300501101006054405
BIC:
DUSSDEDDXXX

Geschäftszeiten:
Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag
08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Weiterhin begrüßen wir die Möglichkeit, dass der RVR Tätigkeiten für einzelne, mehrere oder auch alle Mitgliedskörperschaften durchführen kann, ohne dass die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaften hierdurch berührt wird. Auch dies hilft bei der wirtschaftlichen Erfüllung von Aufgaben und schafft finanzielle Entlastungen für die Mitgliedskommunen.

Die Wiedereinführung des Wahlbeamtenstatusses für die/den Regionaldirektor/in und Beigeordnete erscheint im Hinblick auf die vergleichbare Situation in den Landschaftsverbänden sachlogisch. Daraus erwachsen aber keine zusätzlichen Beteiligungsrechte bei der Erarbeitung staatlicher Förderprogramme oder anderer originär staatlicher Aufgaben als dies zwischen Bezirksregierungen und anderen Regionalräten der Fall ist.

Mit der Einführung eines Kommunalrats aus den Oberbürgermeistern/innen und Landräten der Mitgliedskörperschaften soll sichergestellt werden, dass die Interessen der Städte, Gemeinden und Kreise auch bei weiterer Übertragung von Zuständigkeiten ausreichend gewahrt werden. Die damit verbundene Möglichkeit, Fachkonferenzen auf Beigeordnetenebene einzuführen, wird ausdrücklich begrüßt, da auch hier eine fachlich bessere Einbindung der Kommunen stattfindet. Die regionale Aufgabenwahrnehmung erfordert auch eine regionale Einbindung der Kommunen, der vorliegende Entwurf stärkt daher die Verantwortungsgemeinschaft der Mitgliedskommunen und des RVR.

Der Ausschluss der Veränderung des Verbandsgebiets durch Verhinderung von Aus- und Beitritten erscheint vor dem Hintergrund der übertragenen staatlichen Planungsaufgaben nachvollziehbar. Ein zentrales Vorhaben des Gesetzes ist die Einführung der Direktwahl der Verbandsversammlung. Diese soll ab dem Jahr 2020 gem. § 10 Abs. 1 RVRG-E nach den bekannten Wahlrechtsgrundsätzen für die Dauer von fünf Jahren am Tag der allgemeinen Kommunalwahl gewählt werden.

Mit einer unmittelbar gewählten Gebietskörperschaft erhält die demokratische Legitimation eine Qualität, die sie auf gleiche Augenhöhe bringt wie die Organe der Städte, Kreise und Gemeinden.

Für den/die Wahlbürger bedeutet dies, dass je nach Wohnort eine Bezirksvertretung, ein Rat, ein/e Hauptverwaltungsbeamter/in bzw. ein Rat, ein Kreistag, zwei Hauptverwaltungsbeamte und dann künftig noch ein Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden kann. Ob diese zusätzliche Möglichkeit zur unmittelbaren Beteiligung am politischen Geschehen auf Grund der gewachsenen Komplexität für die Bürgerschaft eine nachvollziehbare Qualitätssteigerung bedeutet, wird sich zeigen müssen. In jedem Fall liegt damit eine zusätzliche Informations- und Rechtfertigungspflicht bei der RVR-Versammlung gegenüber dem Souverän, damit er in die Lage versetzt wird, eine Wahlentscheidung treffen zu können.

Denn bereits jetzt ist für die Bürgerschaft schwer durchschaubar, wer welche Funktion und welche Kompetenz innehat und wer der korrekte Ansprechpartner bei konkreten Anliegen ist. Die Direktwahl verstärkt unter Umständen die bereits bestehende Unübersichtlichkeit mehr als sie einen demokratischen Gewinn aus der erweiterten Beteiligung zieht.

Darüber hinaus ist es im Gleichklang der kommunalen Gebietskörperschaften dauerhaft nicht zu rechtfertigen, dass es für den RVR einen kommunalen Sonderstatus geben soll. Jedoch muss eingeräumt werden, dass der RVR als gesetzlicher Zweckverband immerhin seit fast 100 Jahren über einen kommunalen Sonderstatus verfügt.

Mit dem RVR-Gesetz bürdet sich der Gesetzgeber die Verpflichtung auf, die Gleichbehandlung zwischen dem RVR als (Teil-)Regionalrat und den anderen Regionalräten in NRW herzustellen.

Im Falle einer Direktwahl, halten wir den eingeschlagenen Weg einer reinen Listenwahl für sinnvoll. Die Übertragung des Wahlsystems für Räte und Kreistage mit direkt zu wählenden Mitgliedern in Wahlkreisen, dürfte zum einen den Rahmen des zumutbaren Aufwands für die Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten sprengen, zum anderen wäre diese zusätzliche Personalisierung gegenüber der Bürgerschaft kaum noch vermittelbar.

Nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben sollten auch die zusätzlichen Kosten, die eine Wahl nach sich zieht.

Im jedem Fall muss klargestellt werden, dass die zusätzlichen „Demokratiekosten“ ausschließlich von den Mitgliedskommunen getragen werden müssen und keinesfalls aus dem Landeshaushalt mitfinanziert werden dürfen.

Sollte man im Gesetzgebungsverfahren zu dem Ergebnis kommen, dass von einer Direktwahl der Verbandsversammlung abgesehen wird, möchten wir auf folgende Problematik hinweisen.

Die Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erfolgt auf Grundlage des § 10 RVRG. Aufgrund der Wahl eines Vertreters der UBP in die Verbandsversammlung des Regionalverbands war bei Anwendung des § 10 Abs. 4 RVRG ein Verhältnisausgleich durchzuführen, der wegen des konkreten Wahlergebnisses von 10.956 Stimmen der UBP zu 1.787.254 Stimmen der bereinigten Gesamtstimmenzahl im Gebiet des RVR zu einer Verbandsversammlung aus 163 im Vergleich zu bisher 71 Mitgliedern führte. Das vorliegende Wahlergebnis hätte bei einer analogen Situation durch Wahl eines Mitglieds der FBI mit 1.515 Stimmen zu einer theoretisch möglichen Größe der Verbandsversammlung von 1.180 Sitzen führen können.

Diese unvorhergesehene Vergrößerung der Verbandsversammlung ist in diesem Jahr das erste Mal aufgetreten. In vorangegangenen Jahren führte der Verhältnisausgleich in der Regel nur zu einer Erhöhung der Sitze um ca. 10 Prozent.

Ein rechtlich gleichgeartetes Risiko besteht bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, da sich § 10 Abs. 4 RVRG und die korrespondierende Regelung der Landschaftsverbandsordnung (§ 7b LVerbO) entsprechen.

Wir sehen durch diese rechtliche Gegebenheit und dem Risiko einer „Aufblähung“ der Verbandsversammlung auf über 1.000 Mitglieder die Funktionsfähigkeit der Verbandsversammlung und infolge des RVR in Gänze gefährdet.

Diese Situation zeigt einmal mehr, dass die Einführung einer Sperrklausel für den Erhalt des kommunalpolitischen Ehrenamtes notwendig ist. Die Zersplitterung der Räte und Kreistage führt in vielen Fällen bis ihrer Handlungsunfähigkeit. Insbesondere der Einzug von einzelnen Mandatsträgern mit Partikularinteressen, die nicht das Wohl der gesamten Kommune im Blick haben, führt zu erheblichen Schwierigkeiten, so auch bei der Bildung der RVR-Verbandsversammlung.

Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, dass die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung auf ein arbeitsfähiges Maß begrenzt wird und die Funktionsfähigkeit erhalten

bleibt. Wie diese gelingt, etwa durch die Einführung einer Sperrklausel oder der Begrenzung der Zahl zuweisbarer Sitze mittels Verhältnisausgleich, bedarf einer zügigen Überprüfung verbunden mit einer entsprechenden Neuregelung, die künftig für Rechtsklarheit und -sicherheit sorgt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Daldrup MdB,
Landesgeschäftsführer